

Update Energie, Klimaschutz, Technik

Klimaschutzprogramm 2030



Dr. Ingrid Vogler, Leiterin Energie und Technik

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.

- **Elektromobilität**
- **Smart Metering**
- **Heizkostenverordnung**
- **Asbest**
- **Seriell Sanieren**
- **GEG**
- **Klimaschutzgesetz und Klimaschutzplan 2030**
- **Fazit**
 - konkret (was ändert sich) und
 - allgemein (Hoffnungen und Befürchtungen)

- Geplant: Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität des BMWi
1:1-Umsetzung der Gebäude richtlinie, für Bauanträge ab 10.03.2021
- Förderung für gemeinsam genutzte Ladeinfrastruktur geplant
z. B. in Mehrfamilienhäusern und auf Mitarbeiterparkplätzen
- Mieter sollen im BGB einen Anspruch auf Erlaubnis einer Ladestation für Elektrofahrzeuge erhalten.
Die Kosten für bauliche Maßnahmen zum Einbau einer Ladestation soll der Mieter tragen
- Weitere rechtliche Hürden beim Aufbau von Ladeinfrastruktur sollen beseitigt werden
u.a. beschleunigter Netzanschluss, Rechtsicherheit bei der Berechnung von Umlagen, Steuerbarkeit/Lastmanagement von Ladeinfrastruktur für ein netzdienliches Laden



Smart Meter Rollout

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/SmartMeter/SmartMeterGateway/Zertifikate24Msbg/zertifikate24Msbg_node.html



Pflicht für gMSB

Freiwillig für gMSB

Ab BSI-Markterklärung

Bereits seit 2016

Ab BSI-Markterklärung

Ab 6.000 kWh/a / ab 7 kW

bis 6.000 kWh/a / 1- 7 kW

Einbau von iMSys

- **ab 6.000 kWh/a**
- Stromerzeugungsanlagen über 7 kW

Einbau mME

- **Bis 6.000 kWh/a**
- Stromerzeugungsanlagen über 1 bis 7 kW

- Bis 2032 alle Messstellen
- bei Neubauten oder größeren Renovierungen nach EU-GebäudeRL

Einbau iMSys

- **bis 6.000 kWh/a**
- Stromerzeugungsanlagen über 1 bis 7 kW

Preisobergrenzen

- Ab 100 €/a > 6.000 kWh/a
- Ab 100 €/a bei Stromerzeugungsanlagen

Preisobergrenze

- < 20 €/a

Preisobergrenzen

- Ab 23 €/a < 2.000 kWh/a
- < 60 €/a für Stromerzeuger

Novelle der Heizkostenverordnung

in Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie EED bis 25.10.2020

Geplante 1:1-Umsetzung



- Zähler und Heizkostenverteiler müssen nach dem 25.10.2020 fernablesbar sein, **wenn technischen machbar und kosteneffizient.**
 - betrifft ausschließlich Submetering, d. h. keine Hauszähler wie Gaszähler, Fernwärmezähler,
 - Fernablesung ist alles, wozu man die Wohnung nicht betreten muss
 - bestimmte Techniken können ausgenommen werden
- Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und Heizkostenverteiler müssen bis zum 01.01.2027 fernablesbar sein, **es sei denn, nicht kosteneffizient**
 - Regeln dafür werden voraussichtlich erst später aufgestellt (z.B. Kosteneffizienz bei laufenden Verträgen)
- Wenn fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert: **Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen** ab 25.10.2020 zweimal im Jahr und ab 01.01.2022 mindestens monatlich. Kann auch über das Internet zur Verfügung gestellt werden.
 - Information über die Einheiten der Heizkostenverteiler
 - Bringschuld

Wir erwarten den Referentenentwurf

Asbestdialog

Entwurf der Leitlinie vom 31.07.2019

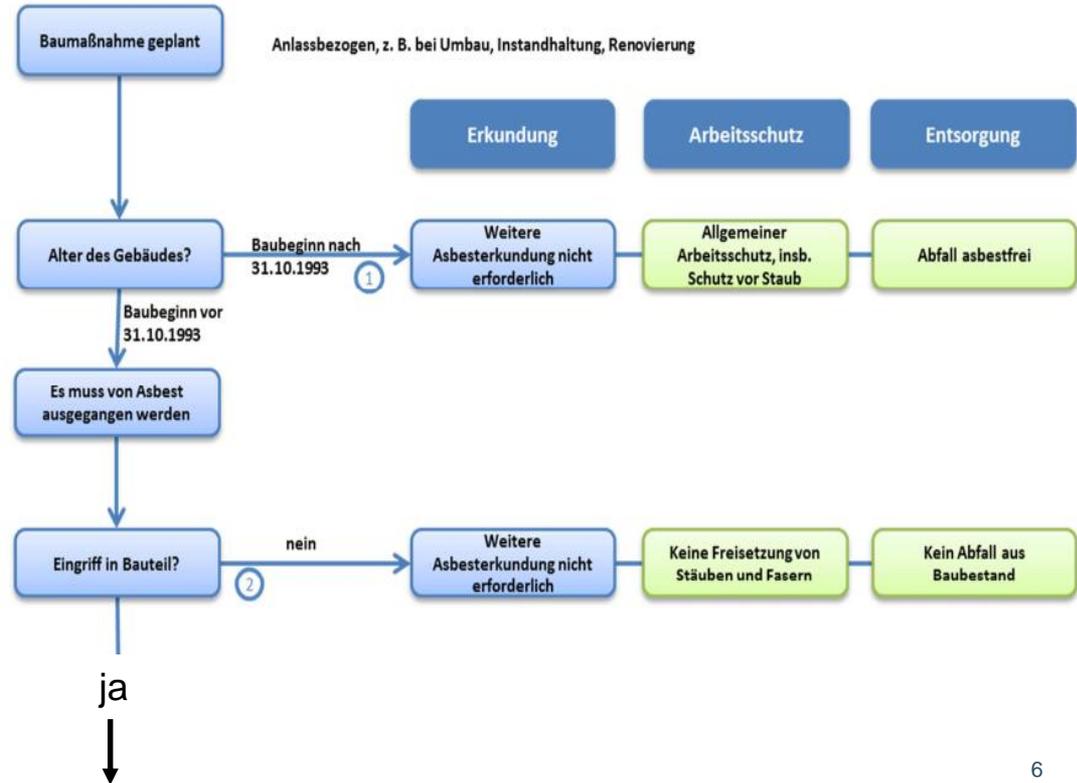
baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Umwelt Bundesamt

BBSR

Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung
von Arbeiten in und an älteren Gebäuden

- Erkundung erfolgt durch den **Veranlasser** der Baumaßnahme
- keine Asbesterkundung notwendig
 - bei Gebäuden mit Baubeginn nach dem 31.10.1993
 - Ohne Eingriff in das Bauteil



Ziel: Net Zero (Nullenergiehaus in der Jahresbilanz) und Minimierung der Mehrkosten nach Sanierung für den Mieter

Mittel:

- Energetische Sanierung der kompletten Gebäudehülle,
- Generierung maximaler PV Erträge + Einsatz von Wärmepumpen
- Reduktion der Kosten durch vorgefertigte Lösungen
- Reduktion der Kosten für Heizung durch Gebäudeeffizienz
- Reduktion der Stromkosten durch „Mieterstrom“

Derzeit **6 Prototypenprojekte** im Rahmen des EU-Projekts Interreg Nordwesteuropa „Mustbe0“

- Hameln, Bauherr Arsago ACM GmbH, 12WE → 9. Dezember, Tagung und Besichtigung in Hameln
- Wohnungsgenossenschaft am Vorgebirgspark eG, Köln, 56 WE
- Vonovia SE, zunächst 24 WE
- VBW Bauen und Wohnen GmbH, Bochum, 67 WE
- Baugenossenschaft Oberricklingen eG, 25 WE
- FRANK-Gruppe Hamburg, 16 WE

Erfolg GEG: Die nächste Überprüfung der geltenden energetischen Standards erfolgt im Jahr 2023.

Sie sollen dann umgehend weiterentwickelt werden.



Referentenentwurf Mai 2019 / Anhörung Juni 2019 / Kabinett 23. Oktober / noch nicht beschlossen

- Keine Verschärfung der bestehenden Anforderungen an Neubauten und Maßnahmen im Bestand.

An die EU wurde bereits gemeldet, dass die derzeitige Neubauanforderung EnEV 2016 das kostenoptimale Niveau darstellt.

- Innovationsklausel für gemeinsamen Nachweis von Gebäuden im räumlichen Zusammenhang bei Änderung
- Innovationsklausel für Nachweis einzelner Gebäude auf Basis von CO₂-Emissionen
- Flexibilisierungen für PV und BHKW
- CO₂-Informationen im Energieausweis
- Primärenergiefaktoren für Fernwärme bleiben vorerst erhalten
- Energieausweise: Begehung oder geeignete Bildaufnahmen
- Keine neuen Ölkessel ab 2026 (unter bestimmten Voraussetzungen)

Verbindlichkeiten nach Bundesklimaschutzgesetz

Verbändeanhörung für ausgewählte Verbände 05.10.2019 – 08.10.2019 10:00

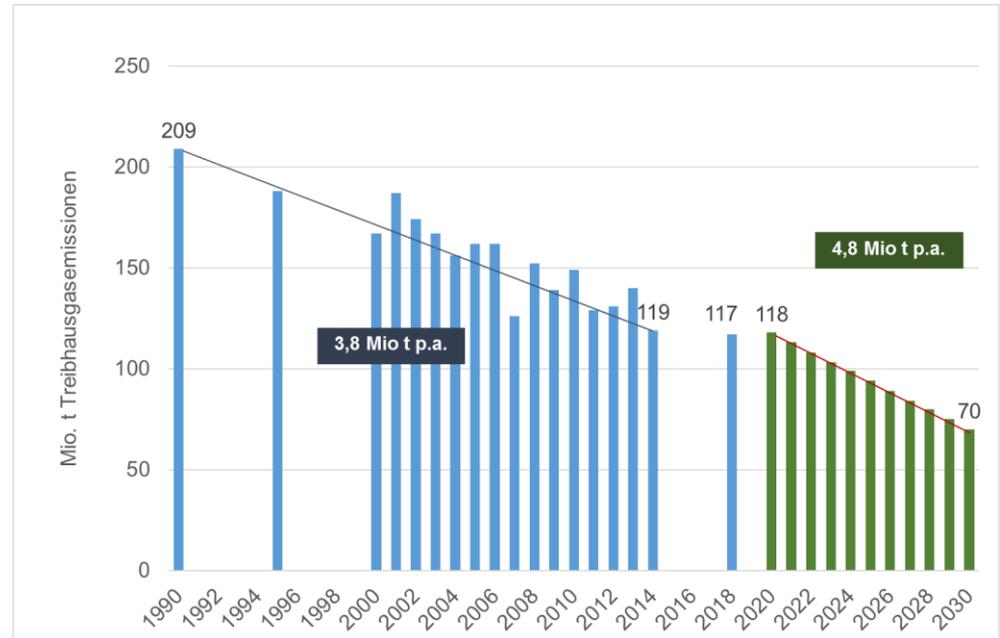
Kabinettsbeschluss 09.10.2019



- Richtet sich an den Bund
- Ermächtigungsgrundlage für Klimaprogramm 2030
- Gesetzliche jährliche Obergrenzen für THG-Emissionen in den Sektoren bis 2030
- Monitoring/Nachsteuerung verankert
- Zertifikatezukauf aus anderen EU-Ländern erlaubt

Gesetzesentwurf ist im politischen Prozess (Bundesrat, Bundestag)

Entwicklung der Treibhausgasemissionen / Sektor Gebäude



Bundes-Klimaschutzgesetz KSG (Kabinettsbeschluss vom 09.10.2019/ 6.11. öff. Anh.)

Klimaschutzprogramm 2030 (Kabinett 09.10.2019)

CO₂-Bepreisung

Gesetz über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen
23.10. 2019 Kabinett

Entlastung

Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms im Steuerrecht **16.10. Kab.**

Senkung der EEG-Umlage:
2021 um 0,25 ct/kWh, 2023 um 0,625 ct/kWh

Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz – WoGCO₂BepEntlG
29.10.2019 Ref.E.

Prüfung begrenzte Umlagefähigkeit CO₂-Preis

Gebäude

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):

- 10% höhere Fördersätze für EH
- Boni für erneuerbare Energien,
- Zuschüsse für mehr Adressaten
- 40% Austauschprämie für Ölheizungen

Förderung der seriellen Sanierung, Aufstockung energetische Stadtsanierung

Prüfauftrag Mieterstrom

Nächste Überprüfung energetischer Standards 2023
Keine neuen Ölheizungen
GEG 23.10. 2019 Kabinett

Monitoring / Nachsteuerung

Zulässige Jahres-Emissionsmengen für Gebäude für die Jahre 2020 (118 Mio.t) bis 2030 (70 Mio. t)

Eingehalten?

Ja

OK

Nein

Sonderprogramm der betroffenen Ministerien
2021–2025: Zukauf aus anderen EU-Staaten erlaubt
Ab 2026: Begrenzung Zertifikate, Auktion

Einführung einer CO₂-Bepreisung in den Sektoren Verkehr und Wärme

- nationales Emissionshandelssystem (nEHS)
erfasst die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brenn- und Kraftstoffe,
insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin, Diesel
- Unternehmen, die die Heiz- und Kraftstoffe in Verkehr bringen,
müssen Zertifikate kaufen
- Zertifikate erhalten 2021 bis 2025 einen Festpreis
und sind nicht in der Menge begrenzt
- Ab 2026: Festlegung einer maximalen Emissionsmenge,
Auktionierung, Preisminimum und -maximum

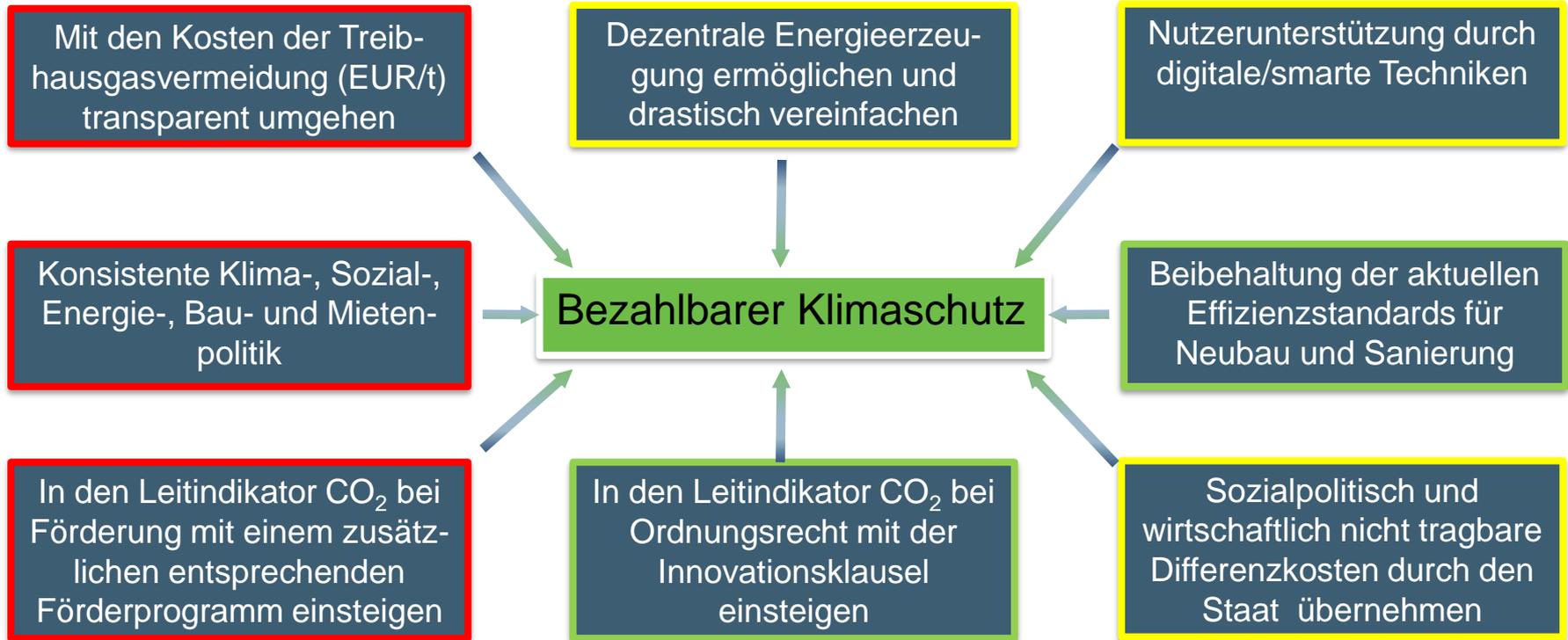
Prüfauftrag: begrenzte Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung?

Auswirkungen des CO₂-Preises auf die Wärmeversorgung

Auswirkung bei 20 EUR/t

Jahr	EUR/t CO ₂
2021	10
2022	20
2023	25
2024	30
2025	35
2026	35..60
2027 ff	offen

Energieträger	kg/kWh	Ct/kWh	Zuschlag Ct/kWh
Heizöl	0,31	7,0	0,62
Erdgas	0,24	5,0	0,48
BHKW - Erdgas	0,24	5,0	0,48
Braunkohle	0,43	5,0	0,86
Fernwärme < 20 MW	Je nach Brennstoff und KWK-Anteil zwischen Braunkohle und „besser als Erdgas“		
Fernwärme > 20 MW	sind bereits durch Emissionshandel abgedeckt		
Wärmepumpe	Netzstrom: im Emissionshandel abgedeckt PV-Strom: kein CO ₂ -Preis BHKW-Strom aus Erdgas: siehe BHKW-Wärme		



Strategische Aufstellung der Wohnungswirtschaft

Präsidenten Ad-hoc-AG zur sozialen und ökonomisch verträglichen Umsetzung der Klimaziele in der Wohnungswirtschaft

Kurztitel: AG 42*

- Vier Treffen, beginnend 11.11. 2019
- Abschlusskonferenz im Herbst 2020 als wohnungswirtschaftliche Klimakonferenz.

Geplanter Fachinput:

- 100 % erneuerbar – wie geht das für die Wohnungswirtschaft?
- Zukunft und Rolle im Wärmemarkt von PV, Batteriemarkt, Wärmepumpen, grüner Fernwärme, PtX

Intern zu debattierenden Themen:

- Entwicklung eines Systems der staatlichen Unterstützung von Klimaschutz in der WoWi
- Die Rolle von Ordnungsrecht, z. B. im Bereich der Anlageneffizienz, und möglicher Duldungspflichten der Mieter (z. B. für digitale Steuerungen)
- Auswirkungen von CO₂-Preis oder Zertifikatehandel.
- Rahmenbedingungen für Warmmieten.

* 42 ist die Antwort eines Supercomputers nach mehreren Millionen Jahren Rechenzeit auf die Frage aller Fragen "nach dem Leben, dem Universum und dem ganzen Rest". ("Per Anhalter durch die Galaxis" von Douglas Adams)

Strategische Aufstellung der Wohnungswirtschaft Initiative Wohnen 2050

**WIR WOLLEN
NICHT MEHR ÜBER
DEN KLIMAWANDEL
REDEN.**

Wir wollen handeln.

1

KLIMANEUTRALITÄT FINANZIERBAR MACHEN

Fest steht: Wir können es uns nicht leisten, Klimaschutz nicht umzusetzen. Die Finanzierbarkeit der Maßnahmen ist dennoch ein großes Thema. Wir setzen uns dafür ein, dass finanzielle Mittel in ausreichender Höhe gesichert und regulatorische Hemmnisse abgebaut werden.

Initiative
Google

2

LAUT WERDEN

Durch fundierte Argumentation und starke Kommunikation erzeugen wir Handlungsdruck auf Bundes- und Landesebene. In Allianz mit anderen Branchenvertretern und den Dachverbänden werben wir für ein Bekenntnis aller Beteiligten zur Erreichung der Klimaziele und die zeitnahe Zusage entsprechender Investitionen.

Initiative
Google

Bestände von der Energieversorgung her denken:

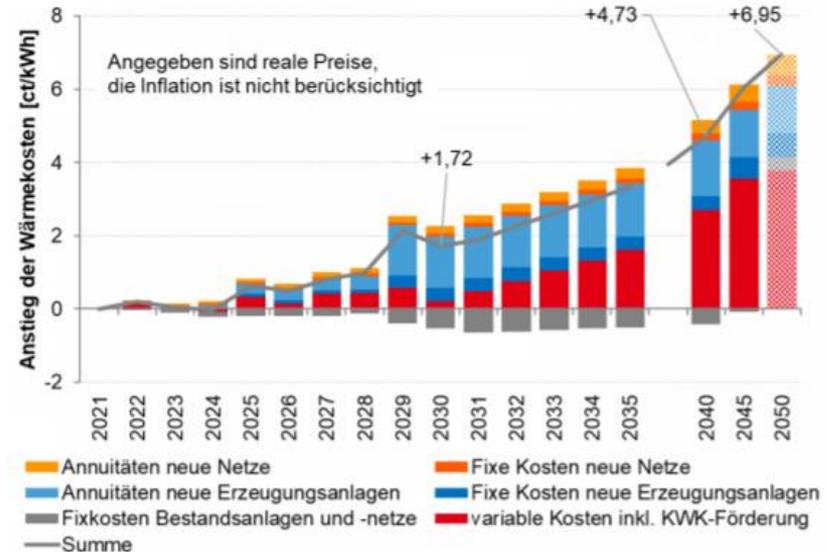
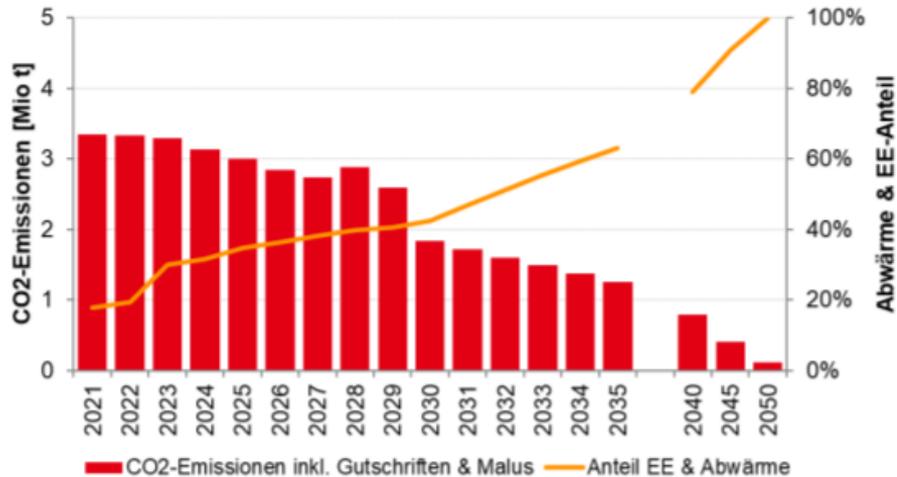
1. Fernwärme
2. Nahwärmenetz mit BHKW
3. Nahwärmenetz mit Erneuerbaren Energien
4. Einzelgebäude

Trends:

- Grüne Fernwärme
- Lebenszyklusbetrachtungen
- Gebäudeintegrierte Photovoltaik
- Wärmepumpen für Bestandsgebäude

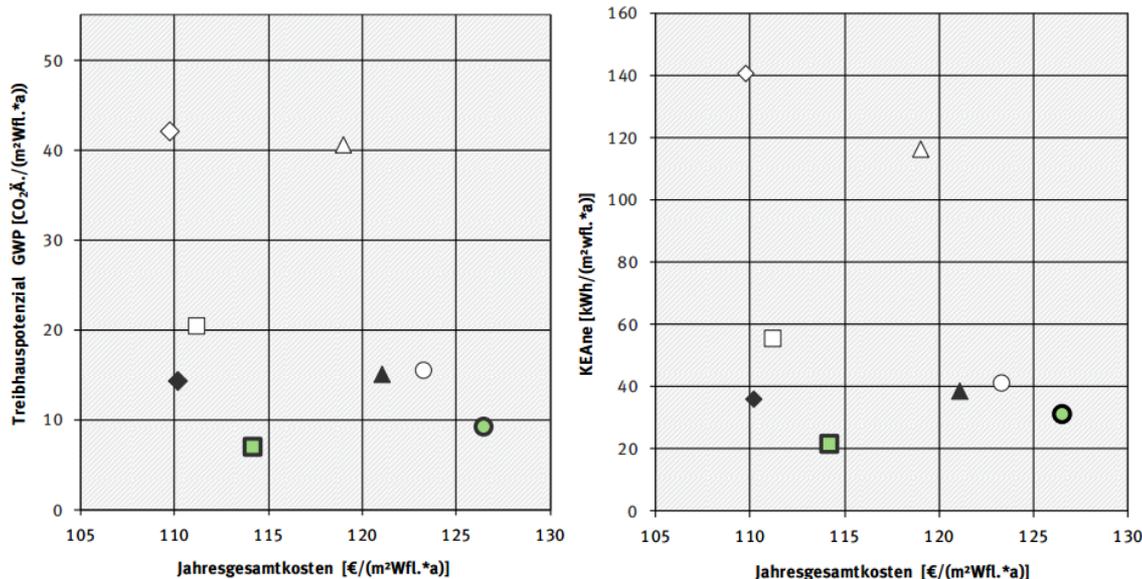
Grüne Fernwärme: Machbarkeitsstudie Kohleausstieg Vattenfall Berlin

KS 80: +2,54 Ct



[MACHBARKEITSSTUDIE](#) Kohleausstieg und nachhaltige Fernwärmeversorgung Berlin 2030 , B
E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH 2019

Lebenszyklusbetrachtungen: Energieaufwand für Gebäudekonzepte (Neubau) im gesamten Lebenszyklus



- ◇ EnEV 2016 übliche Variante
- △ Passivhaus übliche Variante
- Nullenergie übliche Variante
- Plusenergie übliche Variante
- ◆ EnEV 2016 ökooptimiert (Massivbau)
- ▲ Passivhaus ökooptimiert (Massivbau)
- Nullenergie ökooptimiert (Holzbau)
- Plusenergie ökooptimiert (Holzbau)

Energieaufwand für Gebäudekonzepte im gesamten Lebenszyklus

Dr. Boris Mahler, Simone Idler, Tobias Nusser
Steinbeis-Transferzentrum für Energie-, Gebäude- und
Solartechnik, Stuttgart
Dr. Johannes Gantner
Fraunhofer Institut für Bauphysik IBP, Stuttgart
Im Auftrag des Umweltbundesamtes
Oktober 2030

Energieaufwand für Gebäudekonzepte im gesamten Lebenszyklus – Aus der Zusammenfassung

- Die Lenkungswirkung der bestehenden Gebäudeenergiestandards ist begrenzt
- Neuausrichtung der Gebäudebewertung an Klimaschutzziele erforderlich
- CO₂-Einsparungen in Planung und Betrieb fördern
- Lüftungsanlagen mit WRG sind eine Frage des Komforts und nur bei fossiler Wärmeversorgung energetisch sinnvoll.
- Dezentrale Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen mit Eigenstromnutzung trägt kostenneutral zur massiven Senkung des Energieaufwandes bei.

Fazit politische Rahmenbedingungen konkret

Ab 2020

- vermehrte Aktivitäten der gMSB hinsichtlich mME und iMSys
- Fernablesbarkeit / Verbrauchsinformation zweimal p.a., wenn in HKVO (10/2020)
- eventuell einzelne bessere Rahmenbedingungen für Mieterstrom?
- voraussichtlich Verbesserungen im Gebäudenergiegesetz
- wahrscheinlich bessere Förderung

Ab 2021

- CO₂-Preis = höhere Preise für fossile Brennstoffe
- Bündelangebote für Messdienstleistung zulässig
- Leerrohre für Elektromobilität, möglicherweise Erlaubnis für Mieter für Lademöglichkeit

Ab 2022

- monatliche Verbrauchsinformation

Bis 2023 stabile energetische Anforderungen (EnEV/GEG)

Ab 2026 deutliche Merkbarkeit der rechtlichen Verbindlichkeit beim Klimaschutz

Die grundlegenden sozialen und (wohnungs-) wirtschaftlichen Zielkonflikte und damit auch der Zusammenhang mit dem Mietrecht werden politisch weiter komplett verdrängt

Hoffnungen:

- Förderung:
 - Zuschussförderung
 - Ausreichende Förderintensität
 - Ausreichend Fördermittel
- Paradigmenwechsel:
 - Steuerung nach CO₂
 - lokaler Strom als Nebenleistung zur Vermietung
 - Echte Quartierslösungen
- Bezahlbare Lösungen bei PV, WP und FW

Befürchtungen:

- Weitere Markteingriffe
- Nachrüstpflichten
- Hohe CO₂-Preise